

04.12.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - GFG 2013)

A Problem

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, den neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeiten bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Mit dem GFG 2011 wurden die Grunddaten aktualisiert, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und damit der sachgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen.

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 06.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dem GFG 2012 liegt das finanzwissenschaftliche Gutachten des ifo-Instituts "Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen" vom 12. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) unter Berücksichtigung der hierzu erzielten Beratungsergebnisse der ifo-Kommission zu Grunde.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wird derzeit ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet. Das Gutachten wird voraussichtlich im ersten Quartal 2013 vorliegen und sich mit seinen Ergebnissen frühestens auf das GFG 2014 auswirken können.

Vor diesem Hintergrund sollen im GFG 2013 die gleiche Datenbasis, die gleichen Gewichtungen der Indikatoren der Bedarfsansätze, die gleichen fiktiven Hebesätze und die gleiche Systematik wie für das GFG 2012 verwendet werden.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - GFG 2013).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2013 wird im Landeshaushalt 2013 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 446 392 407 EUR) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 655 725 400 EUR zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 37 071 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 8 618 654 400 EUR. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2013 Mittel zur Finanzierung von Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 500 000 EUR und Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 720 000 000 EUR und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 425 000 EUR vor.

E Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes so bemessen worden, dass der kommunale Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2013 erfüllt ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - GFG 2013)**

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - GFG 2012)**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

**Teil 2
Steuerverbund**

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 3 Vorwegabzug

§ 3 Vorwegabzug

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

§ 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

- § 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

- § 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen
- § 19a Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2013
- Anlage 2 Hauptansatzstaffel
- Anlage 3 Kurortehilfe 2013
- Anlage 4 Abwassergebührenhilfe 2013
- Anlage 5 Gaststreitkräftestationierungshilfe 2013

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 32 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2012
- Anlage 2 Hauptansatzstaffel
- Anlage 3 Kurortehilfe 2012
- Anlage 4 Abwassergebührenhilfe 2012
- Anlage 5 Gaststreitkräftestationierungshilfe 2012
- Anlage 6 Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 28 Absatz 3

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Städteregion Aachen Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteili-

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19a.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Städteregion Aachen Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteili-

gung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2013.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) in Verbindung mit Artikel 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592);

gung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2012.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird dieses ermittelte Ist-Aufkommen insgesamt im Verbundzeitraum

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist;
4. erhöht um den saldierten Betrag aus dem Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der

Kompensationsleistungen des Bundes für Einnahmeausfälle der Länder bei der Kraftfahrzeugsteuer und dem Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der teilweisen Rückabwicklung dieser Kompensationsleistungen wegen der Übertragung der Ertragskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896)) sowie Artikel 7 Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170));

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
 5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403));
 6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 gemäß § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 13 Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag.
5. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
 6. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

§ 3 Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2013 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen in Höhe von 3 735 000 EUR und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz Mittel in Höhe von 115 775 000 EUR abgezogen.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und

§ 3 Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2012 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen in Höhe von 3 600 000 EUR und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz Mittel in Höhe von 65 440 000 EUR abgezogen.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen,

4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 7 344 815 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 764 333 000 EUR,
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 859 761 000 EUR,
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 720 721 000 EUR.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 7 145 770 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 608 119 000 EUR,
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 836 461 000 EUR,
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 701 190 000 EUR.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden Einwohner gemäß Satz 3 gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die aktuelle Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der im Zeitraum nach § 27 Absatz 3 Satz 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet

1. nach Schülern, die im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 3,33

2. nach Schülern, die im Halbtagsbetrieb beschult werden mit 0,7.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Zweites

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden Einwohner gemäß Satz 3 gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die aktuelle Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der im Zeitraum nach § 27 Absatz 3 Satz 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet

1. nach Schülern, die im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 3,33

2. nach Schülern, die im Halbtagsbetrieb beschult werden, mit 0,7.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Zweites

Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,3 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,65 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,24 multipliziert. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes wird die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 8 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt

Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,3 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,65 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,24 multipliziert. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes wird die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 8 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt

- | | |
|---|---|
| <p>durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 411;</p> <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 209;</p> <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 413;</p> <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;</p> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten</p> | <p>durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 411;</p> <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 209;</p> <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 413;</p> <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch den Kinderbonus;</p> <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> <p>6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten</p> |
|---|---|

Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz ein-

Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz ein-

fließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 42,4 Prozent vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,35 Prozent vervielfältigt werden.

fließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,58 Prozent vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,6 Prozent vervielfältigt werden.

§ 16**Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 629 987 000 EUR bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 37 071 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Der Betrag nach Satz 1 berücksichtigt einen Abzug von 420 964,39 EUR auf Grund der Abrechnung für das Jahr 2012. Für Investitionspauschalen nach Absatz 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 592 916 000 EUR.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden den Gemeinden 500 029 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 50 528 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner, die über 65 Jahre sind, verteilt.

§ 16**Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 595 299 000 EUR bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird vorläufig ein Betrag in Höhe von 40 440 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Soweit die endgültige kommunale Beteiligung für das Jahr 2012 vom vorläufig festgesetzten Betrag abweicht, wird der Differenzbetrag mit dem Abzugsbetrag im Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 verrechnet. Für Investitionspauschalen nach Absatz 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 554 859 000 EUR.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden den Gemeinden 467 934 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 47 285 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner, die über 65 Jahre sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 42 359 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/ Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 39 640 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/ Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 18 Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 30 923 400 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 7 212 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 3** zu diesem Gesetz;

§ 18 Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 29 645 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 7 017 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 3** zu diesem Gesetz;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 589 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), außer Betracht;
 3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 305 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz;
 4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), entstehen, in Höhe von 8 043 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 774 400 EUR.
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 465 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), außer Betracht;
 3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 161 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz;
 4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), entstehen, in Höhe von 7 825 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 177 000 EUR.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

§ 19a

Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe)

(1) Für Abmilderungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden Mittel aus Ausgaberesten und Rückflüssen von Steuerverbänden vergangener Jahre zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei einer Beibehaltung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259) geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen nach diesem Gesetz höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 ab einem Verlustprozentsatz in Höhe von 16 Prozent voll ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Abmilderungshilfe wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales und vom Finanzministerium festgesetzt.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag

von 500 000 EUR erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 720 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

von 500 000 EUR erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 700 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 21a**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 425 000 EUR festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 22**Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

§ 21a**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 25 598 000 EUR festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 22**Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden

abzüglich

 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

(1) Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden

abzüglich

 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(2) Bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen wird die Abmilderungshilfe nach § 19a den Schlüsselzuweisungen gleichgesetzt.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

**§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

**§ 27
Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

**§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

**Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

**§ 27
Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar

bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2011. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnerwertes der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 wird die vom IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerung zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2009, 2010 und 2011 herangezogen.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2011. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2011 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2011.

bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2010. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnerwertes der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 wird die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2008, 2009 und 2010 herangezogen.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2010. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2010 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2010.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung von Abweichungen auf Grund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2011, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,78 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2012.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2010, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,68 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2011.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der

Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2011 zugrunde gelegt.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales

Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19a werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales

les und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel in den Monaten März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2013 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt.

les und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu den in **Anlage 6** ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2012 nicht vor dem ersten in Anlage 6 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen festzusetzen. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach §§ 19 und 19a werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2014 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen vom IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2014 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministerium für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2013 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Terminen geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2013 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen vom IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2013 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 vom 12. Juni 2012 (GV. NRW. S. 208) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2014, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2014 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungssätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen

§ 31

Förderungssätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen

Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33
Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 32
Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten

§ 33
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zur Verkündung eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 GFG 2013

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2013	
	EUR
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	13 763 848 577
- veranlagte Einkommensteuer	3 511 790 057
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 734 125 026
- Körperschaftsteuer	868 827 819
- Umsatzsteuer	11 228 361 237
- Einfuhrumsatzsteuer	5 091 892 055
- Abgeltungssteuer	786 120 819
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (Vier-Siebtel-Anteil)	874 867 170
Summe Verbundsteuern	38 859 832 760
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
- Länderfinanzausgleich	- 96 480 779
- Familienleistungsausgleich	- 669 051 678
- Kinderbonus	0
- Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	172 462 325
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 109 235
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 100 456 250
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	0
Verbundgrundlagen insgesamt	38 153 197 143
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	8 775 235 400
- <i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
- <i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	446 392 407
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
- Tantiemen	- 3 735 000
- Konsolidierungshilfe	- 115 775 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8 655 725 400

Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2013

Hauptansatzstaffel

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
37 000	103,0
51 500	106,0
68 500	109,0
88 000	112,0
110 000	115,0
134 000	118,0
160 500	121,0
189 500	124,0
221 000	127,0
255 000	130,0
291 000	133,0
329 500	136,0
370 500	139,0
414 000	142,0
460 000	145,0
508 000	148,0
558 500	151,0
611 500	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 611 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 Prozent.

Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2013
Kurortehilfe 2013

Gemeinden	Betrag EUR
Aachen	144.191
Bad Berleburg	293.191
Bad Driburg	608.091
Bad Laasphe	144.191
Bad Lippspringe	295.139
Bad Münstereifel	144.191
Bad Oeynhausen	630.706
Bad Salzuflen	412.705
Bad Sassendorf	507.152
Bad Wünnenberg	147.380
Brakel	36.048
Brilon	72.095
Detmold	72.095
Erwitte	196.077
Eslohe	70.031
Freudenberg	36.048
Heimbach	49.198
Horn-Bad Meinberg	432.238
Kirchhundem	36.048
Lage	36.048
Lennestadt	36.048
Lippstadt	144.191
Marienmünster	36.048
Monschau	71.070
Nieheim	77.476
Nümbrecht	93.316
Olsberg	119.987
Petershagen	36.048
Porta Westfalica	72.095
Preußisch Oldendorf	151.654
Reichshof	72.095
Rödinghausen	36.048
Schieder-Schwalenberg	72.095
Schleiden	72.095
Schmallenberg	539.074
Sundern	36.048
Tecklenburg	140.727
Vlotho	36.048
Warburg	36.048
Willebadessen	36.048
Winterberg	934.878
Summe	7.212.000

Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2013

Abwassergebührenhilfe 2013

Gemeinden	Betrag EUR
Altena	124.779
Anröchte	1.960
Bad Münstereifel	18.707
Bergheim	181.984
Bergneustadt	168.434
Dörentrup	64.195
Elsdorf	100.708
Engelskirchen	283.745
Hellenthal	182.948
Hennef	22.759
Jüchen	6.917
Kall	155.915
Lindlar	18.826
Lohmar	319.628
Mechernich	405.922
Meinerzhagen	19.713
Monschau	137.822
Morsbach	23.126
Much	25.296
Nachrodt-Wiblingwerde	5.940
Neunkirchen-Seelscheid	199.695
Nieheim	8.293
Nümbrecht	119.630
Overath	82.878
Porta Westfalica	240.649
Reichshof	40.718
Roetgen	104.350
Rösrath	42.069
Schleiden	255.859
Siegburg	122.043
Simmerath	236.368
Stemwede	44.004
Titz	172.715
Waldbröl	309.849
Welper	61.415
Windeck	279.139
Summe	4.589.000

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2013

Gaststreitkräftestationierungshilfe 2013

Gemeinde	Betrag EUR
Bad Lippspringe	300.682
Gangelt	293.736
Geilenkirchen	398.342
Gütersloh	1.189.511
Harsewinkel	424.861
Herford	166.400
Niederkrüchten	484.951
Paderborn	1.478.703
Selfkant	235.014
Uedem	166.400
Wegberg	166.400
Summe	5.305.000

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 2013

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Die Höhe der gemeindlichen Finanzausstattung und damit die Höhe des Verbundsatzes stehen in Abhängigkeit zu dieser finanziellen Leistungsfähigkeit.

Im Haushaltsjahr 2013 werden die Kommunen mit insgesamt 23 Prozent (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern obligatorisch und an vier Siebteln der Landessteuer Grunderwerbsteuer fakultativ beteiligt. Diese Steuern bilden die Verbundgrundlagen. In dem Verbundsatz in Höhe von 23 Prozent ist ein Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten zur pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2013 enthalten.

Die Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Über den Steuerverbund hinaus werden im GFG 2013 Mittel

- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes
und
- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts
zur Verfügung gestellt.

2. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die LV NRW stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 Satz 2 LV NRW).

Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) mit Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – ausgeführt, damit stehe die Gewährleistung einer aufgabengerechten Mindestausstattung der Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich aber auch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 LV NRW sei nicht einmal eine kommunale Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes zu gewähren. Weder seien zahlenmäßig festgelegte Beträge noch bestimmte Quoten vorgeschrieben. Die

Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW weiter – werde nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat lediglich eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Jenseits des kommunalen Finanzausgleichs können und müssen die Kommunen daher auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen eine Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Seit dem 1. Januar 2009 führen alle nordrhein-westfälischen Kommunen ihr Rechnungswesen vollständig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Finanzstatistische Daten des neuen Rechnungswesens stehen bislang nur aus der amtlichen Kassenstatistik für die Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) zur Verfügung. Für die Ergebnisrechnung (Erträge und Aufwendungen) und die Bilanz (Aktiva und Passiva) liegen derzeit für den maßgeblichen Zeitraum noch keine finanzstatistischen Daten vor. Insofern kann die Finanzlage der Kommunen nur auf der Grundlage der Daten der Finanzrechnung betrachtet und bewertet werden.

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen angegebenen Daten stammen aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstandstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW).

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Vorjahr

Im Jahr 2011 hat sich die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen, wie bereits im Jahr 2010, von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise weiter erholt. Erfreulich war insbesondere, dass die Steigerungen bei den Auszahlungen deutlich unter den teilweise deutlichen Einzahlungssteigerungen lagen.

Insgesamt stiegen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um rund 2 561 Mio. EUR bzw. 4,9 Prozent. Hauptgrund für diese Entwicklung war wieder die deutliche Steigerung der Steuern und der steuerähnlichen Einzahlungen um 1 047 Mio. EUR (5,4 Prozent). Bei den Steuern war der Anstieg bei der Gewerbesteuer brutto in Höhe von 691 Mio. EUR (7,7 Prozent) ausschlaggebend. Mit 9.652 Mio. EUR haben die Gewerbesteuereinzahlungen in 2011 fast den Stand des Gewerbesteueraufkommens der Vorkrisenjahre 2007 und 2008 (2007: 10 131 Mio. EUR bzw. 2008: 10 009 Mio. EUR) erreicht.

Im Vergleich zu den Einzahlungen stiegen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit langsamer (3,1 Prozent bzw. 1 687 Mio. EUR) an. Positiv wirkt insbesondere der leichte Rückgang (-0,7 Prozent bzw. -77 Mio. EUR) bei den "sozialen Leistungen". Zusätzli-

che Belastungen entstanden vor allem durch den deutlichen Anstieg der Auszahlungen für den laufenden Sachaufwand um 422 Mio. EUR (5,2 Prozent). Daneben stiegen die Personalauszahlungen (inkl. Versorgungsauszahlungen) im Vergleich zum Vorjahr weniger stark, um 196 Mio. EUR bzw. 1,8 Prozent an. Im Jahr 2010 lag die Steigerung noch bei 317 Mio. EUR (3,0 Prozent). Die Versorgungsauszahlungen allein sanken erfreulicherweise um 1 Mio. EUR (0,1 Prozent) und bewegten sich mit 1 277 Mio. EUR annähernd auf Vorjahresniveau.

Insgesamt verzeichneten die Kommunen nach 2 497 Mio. EUR im Jahr 2010 mit rund 1 577 Mio. EUR im Jahr 2011 einen offensichtlich geringeren Finanzmittelfehlbetrag.

Die Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen stiegen zum 31. Dezember 2011 auf rund 22 141 Mio. EUR (31. Dezember 2010: 20,2 Mrd. EUR). Der Zuwachs hat sich gegenüber 2010 abgeschwächt.

Die Höhe der Kredite für Investitionen ist im Jahr 2011 auf 22 667 Mio. EUR (2010: 23 052 Mio. EUR) gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung der Kernhaushalte stiegen aber zusammen auf 44 808 Mio. EUR. In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2011: 10 418 Mio. EUR) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich rechtlicher Form, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2011: 4 023 Mio. EUR) nicht enthalten.

2.1.2 Aktuelle Finanzlage der Kommunen

Auf der Grundlage der Steuerschätzung im Mai 2012 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 13. Juli 2012 die Orientierungsdaten 2013 bis 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Danach sollen die Einzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben im Jahr 2012 um 5,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Auch in den Folgejahren werden weitere Zuwächse, insbesondere auch bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen, erwartet.

Dennoch ist die Finanzlage der Kommunen weiterhin angespannt. Dies zeigt die Zahl der Haushaltssicherungsgemeinden im Haushaltsjahr 2011. Nach dem Ergebnis einer Abfrage bei den Aufsichtsbehörden zum Stichtag 31. Dezember 2011 ist es lediglich 11 Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelungen, ihren Haushalt "echt" auszugleichen (ohne eine Verringerung des Eigenkapitals). Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelang dieses im Jahr 2011 nur durch eine genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage oder eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. 177 Kommunen waren zum Stichtag 31. Dezember 2011 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Dabei ist es in 144 Kommunen nicht gelungen, den Status des Nothaushaltsrechts zu verlassen.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies nicht so bleibt. Es besteht die begründete Erwartung, dass sich bereits im Jahr 2012 die Zahl der Nothaushaltskommunen um mehr als die Hälfte reduziert haben wird. Der zu erwartende Rückgang der Nothaushaltskommunen ist nicht nur auf finanzielle Zuwächse, sondern auch auf eine Änderung des § 76 GO NRW zurückzuführen, mit der den Kommunen eine längere Konsolidierungsfrist (im Regelfall zehn Jahre) eingeräumt wurde. Diese hat den positiven Effekt, dass viele Kommunen wieder die Chance eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes haben und nach der Genehmigung auch wieder eigenständig handeln können. Dabei sollte sich insbesondere die Situation der Kommunen, denen im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen geholfen wird, deutlich entspannen.

Insgesamt ist die Finanzlage der Kommunen als angespannt anzusehen.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die Finanzsituation des Landes bleibt unverändert angespannt. Zum 31. Dezember 2011 belief sich der Schuldenstand auf rd. 129,9 Mrd. EUR¹. Im Haushaltsplanentwurf 2013 sind Zinszahlungen in Höhe von rd. 4,0 Mrd. EUR etatisiert. Für die Jahre 2009 bis einschließlich 2011 lag die Nettoneuverschuldung des Landes bei der Haushaltsaufstellung jeweils über der Summe der eigenfinanzierten Investitionen und damit oberhalb der Kreditverfassungsgrenze. Mit dem Haushalt 2012 wurde erstmals seit 2008 bei der Haushaltsaufstellung die Kreditverfassungsgrenze wieder unterschritten. Die Nettoneuverschuldung im Haushaltsplanentwurf 2013 beläuft sich auf rd. 3,5 Mrd. EUR und liegt um rd. 890 Mio. EUR unterhalb der Kreditverfassungsgrenze. Gegenüber dem Vorjahr wird die Nettoneuverschuldung in 2013 um rd. 1,1 Mrd. EUR zurückgeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG hat das Land in 2012 für eine Kapitalmaßnahme bei der WestLB AG – seit dem 1. Juli 2012 umbenannt in Portigon AG – einen Betrag von 1 Mrd. EUR bereitgestellt. Dieser in 2013 entfallende Einmaleffekt trägt wesentlich zu der im Vergleich zu 2012 geringeren Nettoneuverschuldung bei. Ungeachtet dessen ist infolge der Abwicklung der Portigon AG in den nächsten Jahren noch mit weiteren erheblichen Belastungen für den Landeshaushalt zu rechnen. Hier sind u.a. die Verpflichtungen des Landes aus den in den Jahren 2008 und 2009 übernommenen Garantien zu nennen.

Vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse verfolgt die Landesregierung einen konsequenten Konsolidierungskurs. Durch die Regelung im Grundgesetz sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Es ist daher das erklärte Ziel der Landesregierung, die Nettoneuverschuldung Schritt für Schritt abzusenken, so dass ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes erfüllt wird. Hierfür sind langfristige Einsparpotenziale zu identifizieren.

Zugleich hat sich aber auch die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten Verbesserungen auf der Einnahmenseite erfordert, da Landesausgaben vielfach einer inneren Dynamik unterliegen, die bedient werden und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen auch die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben. Das Ziel eines Haushalts, der ohne die Aufnahme von Krediten ausgeglichen wird, kann deshalb nicht allein über Einsparungen auf der Ausgabenseite erreicht werden, sondern es muss vielmehr auch die Einnahmenseite gestärkt werden.

2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Die Abwägung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht das zentrale Kriterium für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte hierfür liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen². Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das neue Haushaltsrecht (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik (EPOS NRW) noch nicht erfolgt. Auch nach erfolgter Einführung des NKF stehen aber für eine vergleichende Analyse des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte weiterhin im We-

¹ 127,4 Mrd. EUR Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (vormals Kreditmarktschulden) sowie 2,5 Mrd. EUR Schulden bei öffentlichen Haushalten

² Bei der Berechnung der Veränderungsrate wurden die Beträge in Mio. EUR gegenübergestellt.

sentlichen die Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie jüngst vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Parametern als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralen System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

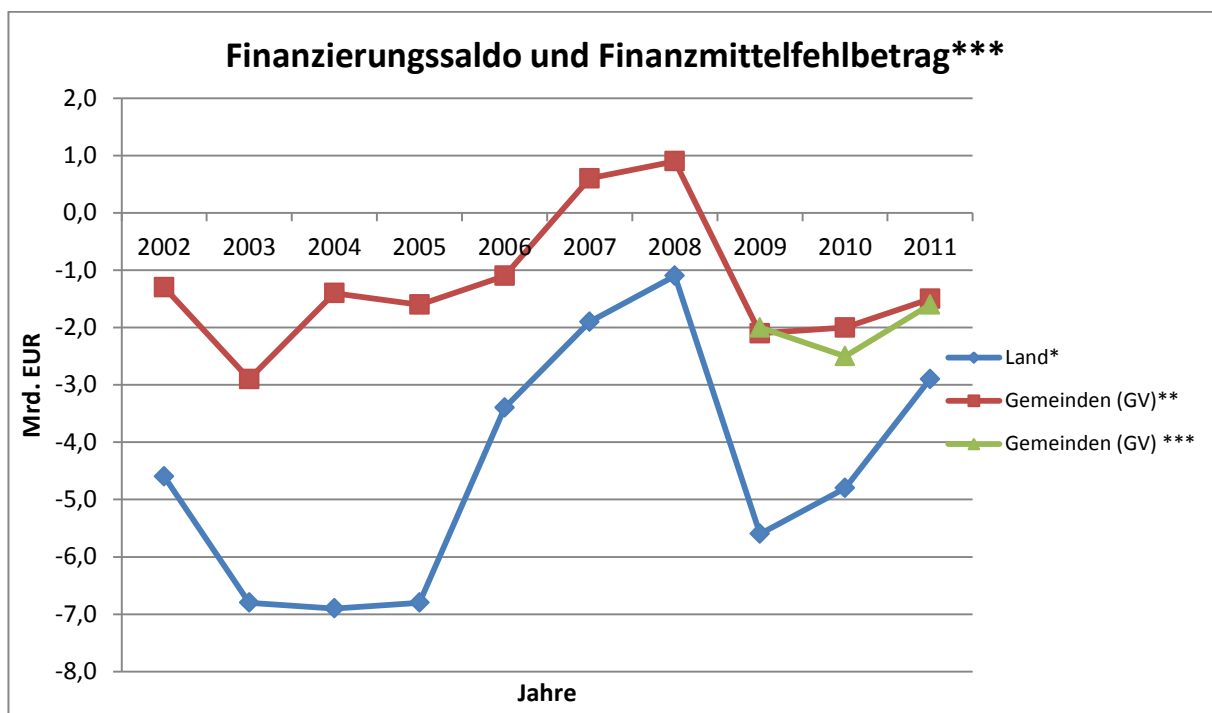
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kameralistische Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von DESTATIS.³

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich, u. a. wegen der Volatilität des Steueraufkommens. Nach den finanzstarken Jahren 2007 und 2008, in denen die Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo erreichen konnten, hatten sie sowohl im Jahr 2009 mit -2,1 Mrd. EUR als auch im Jahr 2010 mit -2,0 Mrd. EUR wieder einen negativen Wert zu verzeichnen. In 2011 besserte sich die Lage etwas, der Finanzierungssaldo liegt mit -1,5 Mrd. EUR aber weiterhin im deutlich negativen Bereich. Die kommunalen Ergebnisse des Finanzmittelfehlbetrages betragen im Jahr 2010 -2,5 Mrd. EUR und in 2011 -1,6 Mrd. EUR und unterscheiden sich damit nur leicht vom Finanzierungssaldo (Stand 29. August 2012).

Der Finanzierungssaldo des Landes ist im gesamten Untersuchungszeitraum negativ gewesen. In 2010 betrug er -4,8 Mrd. EUR und in 2011 -2,9 Mrd. EUR. Aufgrund der günstigen konjunkturellen Entwicklung ist auch hier eine Verbesserung festzustellen. Von einer Entspannung der Lage kann jedoch nicht gesprochen werden.

³ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von DESTATIS publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Mrd. EUR	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Land*	-4,6	-6,8	-6,9	-6,8	-3,4	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9
Gemeinden (GV)**	-1,3	-2,9	-1,4	-1,6	-1,1	0,6	0,9	-2,1	-2,0	-1,5
Gemeinden (GV) ***								-2,0	-2,5	-1,6



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes, Stand 06.07.2012

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2001 bis 2010 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für 2011 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der amtlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 29.08.2012

*** Finanzmittelfehlbetrag, vierteljährliche Kassenstatistik für die Jahre 2009 -2011 von IT.NRW, Stand 29.08.2012

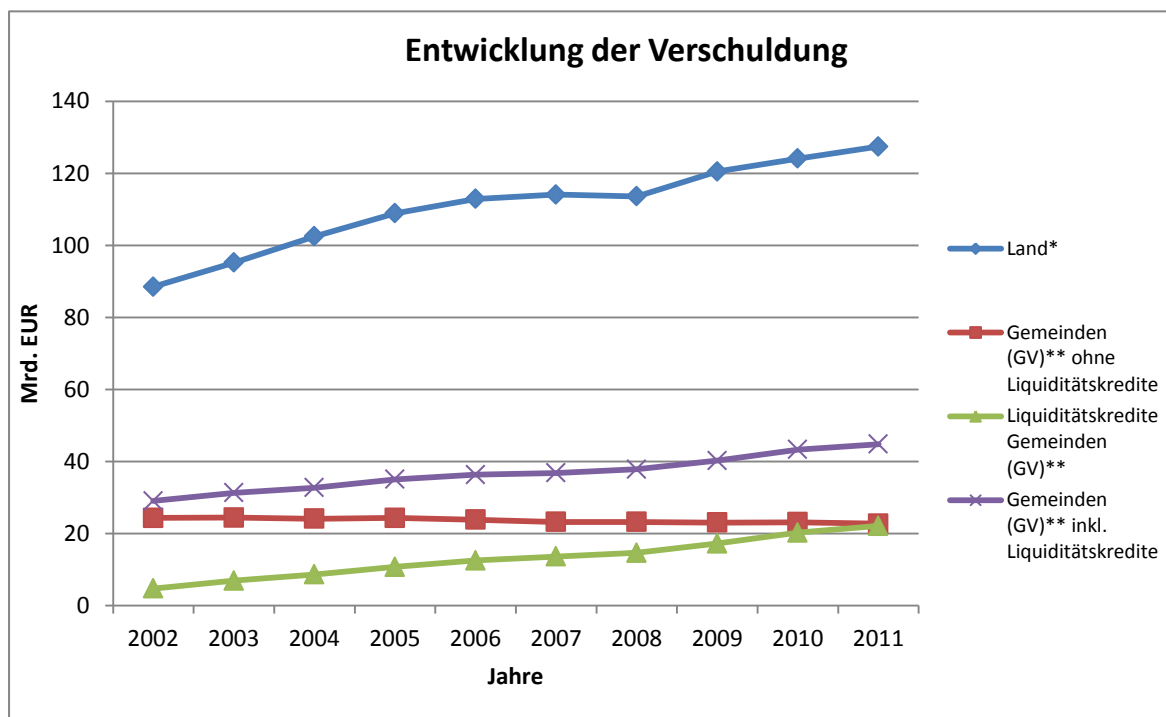
2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (vormals Kreditmarktschulden) der Kommunen sind im Jahr 2011 um -1,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 auf 22,7 Mrd. EUR gesunken. Der Anstieg der Liquiditätskredite seit dem Jahr 2000 hat sich dagegen im Jahr 2011 auf 22,1 Mrd. EUR weiter fortgesetzt (+9,4 Prozent gegenüber 2010). Unter Einrechnung der Liquiditätskredite weist die Verschuldung der Kommunen in 2011 einen Anstieg von 3,5 Prozent gegenüber 2010 auf, die Verschuldung des Landes beim nicht-öffentlichen Bereich stieg im selben Zeitraum um 2,7 Prozent.

Allerdings setzen diese Veränderungen auf grundlegend unterschiedlichen Verschuldungsniveaus auf. Die Schulden des Landes beim nicht-öffentlichen Bereich betragen Ende 2011 mit 127,4 Mrd. EUR das 5,6-fache des kommunalen Vergleichswertes ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite von 22,1 Mrd. EUR. Bei Einrechnung der Liquiditätskredite lagen die

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich immer noch um das 2,8-fache über dem kommunalen Vergleichswert.

Mrd. EUR	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Land*	88,5	95,2	102,5	108,9	112,9	114,1	113,6	120,5	124,1	127,4
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	24,3	24,4	24,1	24,3	23,8	23,2	23,2	23,0	23,1	22,7
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	4,7	6,9	8,6	10,7	12,5	13,6	14,6	17,2	20,2	22,1
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	29,0	31,3	32,7	35,0	36,3	36,8	37,8	40,2	43,3	44,8



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 06.07.2012

** Schuldenstandstatistik von IT.NRW; Stand 29.08.2012

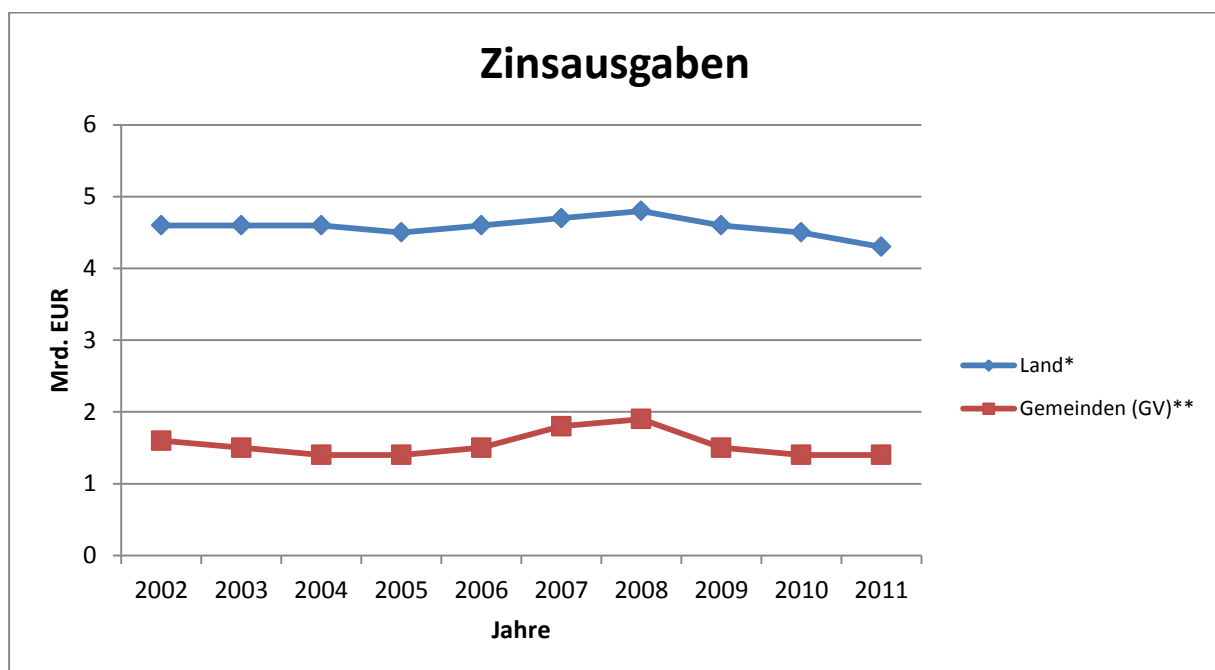
Die Haushalte von Land und Gemeinden werden seit Jahren vom Konsolidierungsdruck geprägt. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

2.3.3 Zinsausgaben

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist 2011 mit 4,3 Mrd. EUR um 6,5 Prozent niedriger als 2002, die Zinslast des kommunalen Gesamt-

haushalts sank ebenfalls im gleichen Zeitraum um sogar 12,5 Prozent auf 1,4 Mrd. EUR. Damit beträgt die Zinslast des Landes das 3,1-fache der kommunalen Zinslast, dies entspricht auch annähernd dem Verhältnis zwischen Verschuldung des Landes und kommunaler Verschuldung unter Einbeziehung der Liquiditätskredite. Der geringere Rückgang der Position des Landes ist sicherlich auch auf die Verlagerung der kommunalen Schulden auf kurzfristige Liquiditätskredite, für die i. d. R. niedrigere Zinssätze zu zahlen sind, zurückzuführen.

Mrd. EUR	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Land*	4,6	4,6	4,6	4,5	4,6	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3
Gemeinden (GV)**	1,6	1,5	1,4	1,4	1,5	1,8	1,9	1,5	1,4	1,4



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 06.07.2012

** Jahresrechnungsstatistik für die Jahre 2001 - 2010, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2011 von IT.NRW; Stand 29.08.2012

2.3.4 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen. Der Verbundsatz verbleibt unter Beibehaltung der im Änderungsgesetz zum GFG 2010 eingeführten strukturellen Verbesserungen (Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in die Verbundgrundlagen und Herausnahme der Befrachtung) somit bei 23 Prozent.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist übereinstimmend auf angespannte Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Beide Ebenen sind mit einem „Unterfinanzierungsproblem“ konfrontiert. Die positive Entwicklung der Zinsausgaben liegt vor allem an dem krisenbedingt sehr niedrigen Zinsniveau. Bei einer Normalisierung des Zinsniveaus werden die Zinsausgaben in Bezug auf Umschuldungen, auch bei einer sinkenden Nettoneuverschuldung wahrscheinlich mit großer Dynamik zunehmen.

Positiv für die Kommunen wirkt sich die Zusicherung des Bundes aus, die Kosten der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis 2014 schrittweise zu übernehmen. So trägt der Bund im Jahr 2013 75 Prozent und ab 2014 100 Prozent der Kosten. Das bedeutet, dass die Kommunen in NRW im Vergleich zur Rechtslage 2011 in 2013 um ca. 800 Mio. EUR und ab 2014 um ca. 1 200 Mio. EUR entlastet werden (Stand Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - BR-Drucksache 455/12 -).

Auch bei den Kosten der Eingliederungshilfe zeichnet sich eine Beteiligung des Bundes ab. Im Rahmen der Verhandlungen zum Fiskalpakt wurde vereinbart, dass in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet werden soll, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. In welcher Höhe der Bund eine Mitfinanzierung übernimmt, ist allerdings noch nicht konkret vereinbart worden.

2.4 Integration der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in den Steuerverbund ab dem GFG 2006

Wegen der Schwierigkeiten, eine Bemessungsgrundlage für die Einheitslasten zuverlässig zu bestimmen⁴, wurde das bisherige System der kommunalen Einheitslastenbeteiligung ab 2006 aufgegeben. Um die Kommunen für 2006 im bisherigen System zumindest finanzneutral zu stellen, wurde eine kommunale Überzahlung der Einheitslasten mit einem auf der Basis von Durchschnittswerten und Annahmen aus der Mittelfristigen Finanzplanung geschätzten Betrag von 200 Mio. EUR veranschlagt und in 0,68 Verbundsatzpunkte umgerechnet. Auch der ab 2006 wegen der Aufgabe der Spitzabrechnung wieder systemgerecht in die Ableitung der Finanzausgleichsmasse integrierte Länderfinanzausgleich wurde mit einem auf der Basis einer Durchschnittsberechnung für den Verbundzeitraum geschätzten Betrag von 143,8 Mio. EUR in 0,49 Verbundsatzpunkte umgerechnet und berücksichtigt, insgesamt also 1,17 Verbundsatzpunkte (vgl. LT-Vorlage Nr. 14/356 für den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1738, Drs. Nr. 14/4833).

Dieser Verbundsatzanteil für den pauschalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Einheitslastenbeteiligung ist in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2007 bis 2012 beibehalten worden und ist auch im GFG 2013 enthalten.

2.5 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt von rund 8,421 Mrd. EUR im GFG 2012 um 234 571 400 EUR auf rund 8,656 Mrd. EUR im GFG 2013. Dies entspricht einem Anstieg von 2,79 Prozent. Damit handelt sich um den höchsten Zuweisungsstand seit Bestehen des Steuerverbundes.

Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus (siehe 2.2 und 2.3).

Unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und der Haushaltsituation des Landes andererseits ist dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße Genüge getan.

⁴ Im Einzelnen siehe Begründung zum GFG-Entwurf 2010 (Drs. Nr.14/9702).

2.5.1 Verbundgrundlagen 2013

Das GFG 2013 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen und setzt damit die Verbesserung des Änderungsgesetzes zum GFG 2010 wie auch im GFG 2011 und im GFG 2012 zu Gunsten der Kommunen fort. Die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2012) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.5.2 Verbundsatz 2013

Bei der Entscheidung über die Höhe des Verbundsatzes, mit der das maßgebliche Volumen der Finanzausgleichsmasse bestimmt wird, sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Neben der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Daten für Land und Kommunen (Abwägungsprozess) wurden auch die Entwicklung der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Verwirklichung der Deutschen Einheit und die Entscheidungen des VerFGH NRW vom 11. Dezember 2007 – VerFGH 10/06 – sowie vom 8. Mai 2012 - VerFGH 2/11 berücksichtigt (siehe 2.4). Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 8. Mai 2012 zur Verfassungswidrigkeit des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) wird zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten eine neue gesetzliche Regelung erforderlich.

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2013 keine Veranlassung für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2013

3.1 Struktur

Das GFG 2013 enthält keine strukturellen Veränderungen gegenüber dem GFG 2012.

Das GFG ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Mit dem GFG 2011 wurden die Grunddaten aktualisiert, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und damit der sachgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen.

Dem GFG 2012 liegt das finanzwissenschaftliche Gutachten des ifo-Instituts "Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen" vom 12. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) unter Berücksichtigung der hierzu erzielten Beratungsergebnisse der ifo-Kommission zu Grunde.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wird derzeit ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet. Das Gutachten wird voraussichtlich im ersten Quartal 2013 vorliegen und sich mit seinen Ergebnissen frühestens auf das GFG 2014 auswirken können.

Vor diesem Hintergrund werden im GFG 2013 die gleiche Datenbasis, die gleichen Gewichtungen der Indikatoren der Bedarfsansätze, die gleichen fiktiven Hebesätze und die gleiche Systematik wie für das GFG 2012 verwendet.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2013

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 wird für das Haushaltsjahr 2013 nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) durchgeführt. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeilen 11 und 12), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Der den Kommunen im Verbundzeitraum außerhalb des GFG auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), bereits vollständig berechnete interkommunale Entlastungsausgleich Ost wird den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet, da die Abwicklung der Transferleistungen über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgte, so dass die Kommunen – ohne diese Korrektur – zusätzlich mit ihrem Verbundsatzanteil an der Minderung des Umsatzsteueranteils beteiligt würden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4,

Zeile 16), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden. Im Verbundzeitraum sind allerdings wegen der vorläufigen Haushaltsführung noch keine Zahlungen an die Kommunen geleistet worden.

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2013						
1	Zeile	Steuerverbund 2012*) EUR	Steuerverbund 2013**)			
			4 EUR	Veränderung zu 2012*)		
2	3	5 absolut		6 %		
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftsteuern						
	* Lohnsteuer	1	12 855 032 660	13 763 848 577	908 815 917	7,07
	* veranlagte Einkommensteuer	2	3 022 792 180	3 511 790 057	488 997 877	16,18
	* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	1 949 547 381	2 734 125 026	784 577 645	40,24
	* Körperschaftsteuer	4	1 420 339 885	868 827 819	- 551 512 066	-38,83
	* Umsatzsteuer	5	11 337 970 410	11 228 361 237	- 109 609 173	-0,97
	* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 841 142 241	5 091 892 055	250 749 814	5,18
	* Abgeltungssteuer	7	859 567 517	786 120 819	- 73 446 698	-8,54
Fakultativer Steuerverbund						
	* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	656 000 743	874 867 170	218 866 427	33,36
Summe Verbundsteuern		9	36 942 393 017	38 859 832 760	1 917 439 743	5,19
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
	* Länderfinanzausgleich	10	490 422 654	- 96 480 779	- 586 903 433	-119,67
	* Familienleistungsausgleich	11	- 657 594 610	- 669 051 678	- 11 457 068	1,74
	* Kinderbonus	12	- 13 375 000	0	13 375 000	-100,00
	* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	220 000 000	172 462 325	- 47 537 675	-21,61
	* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 140 000	- 13 109 235	30 765	-0,23
	* Kompensation Betriebskosten KIFöG	15	- 67 863 000	- 100 456 250	- 32 593 250	48,03
	* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	0	0	0	0,00
Verbundgrundlagen insgesamt		17	36 911 974 061	38 153 197 143	1 241 223 082	3,36
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)		18	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)		19	8 489 754 000	8 775 235 400	285 481 400	3,36
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>						
	* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	20	431 870 000	446 392 407	14 522 406	3,36
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)						
	* Tantiemen	21	- 3 600 000	- 3 735 000	- 135 000	3,75
	* Konsolidierungshilfe	22	- 65 000 000	- 115 775 000	- 50 775 000	78,12
Verteilbare Finanzausgleichsmasse		23	8 421 154 000	8 655 725 400	234 571 400	2,79

*) Ist 10/10-09/11

**) Ist 10/11-09/12

Im Steuerverbund 2013 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 775 235 400 EUR zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2012 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse von 285 481 400 EUR (3,36 Prozent). Hier wirkt sich die gute Steuerentwicklung aufgrund der Erholung der konjunkturellen Situation in der Referenzperiode aus.

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2013 ein Ausgleichsvolumen von 446 392 407 EUR enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2013 einen Betrag von 3 735 000 EUR für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21) und einen Betrag in Höhe von 115 775 000 EUR für die

Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) vor.

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2013 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 655 725 400 EUR zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2012 bedeutet dies eine Erhöhung um 234 571 400 EUR (2,79 Prozent). Es handelt sich beim GFG 2013 um die höchste Zuweisung seit Bestehen des Steuerverbundes. Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 37 071 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz eingesetzt. Für die Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 8 618 654 400 EUR.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach Systematik wie in den vergangenen Jahren mit Vorrang für finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen auf diese und auf finanzkraftunabhängigen Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual verteilt.

Mit insgesamt 7 375 738 400 EUR werden 85,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 279 987 000 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2013 eine Quote von 14,79 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 7 482 809 400 EUR werden 86,45 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 172 916 000 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2013 eine Investitionsquote von 13,55 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8 655 725 400 EUR wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2013					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2012*) Mio. EUR	Steuerverbund 2013**)		
			Mio. EUR	Veränderung zu 2012*)	
				absolut Mio. EUR	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	8.421,1540	8.655,7254	+ 234,5714	2,79%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	7.145,7700	7.344,8150	+ 199,0450	2,79%
* Gemeinden	3	5.608,1190	5.764,3330	+ 156,2140	2,79%
* Kreise	4	836,4610	859,7610	+ 23,3000	2,79%
* Landschaftsverbände	5	701,1900	720,7210	+ 19,5310	2,79%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	30,0850	30,9234	+ 0,8384	2,79%
* Kurortehilfe	7	7,0170	7,2120	+ 0,1950	2,78%
* Abwassergebührenhilfe	8	4,4650	4,5890	+ 0,1240	2,78%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,1610	5,3050	+ 0,1440	2,79%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	7,8250	8,0430	+ 0,2180	2,79%
* Einmalige Zuweisungen	11	5,6170	5,7744	+ 0,1574	2,80%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	7.175,8550	7.375,7384	+ 199,8834	2,79%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	595,2990	629,9870	+ 34,6880	5,83%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	40,4400	37,0710	- 3,3690	-8,33%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	554,8590	592,9160	+ 38,0570	6,86%
* IVP Allgemein	16	467,9340	500,0290	+ 32,0950	6,86%
* IVP Sozialhilfeträger	17	47,2850	50,5280	+ 3,2430	6,86%
* IVP Eingliederungshilfe	18	39,6400	42,3590	+ 2,7190	6,86%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.245,2990	1.279,9870	+ 34,6880	2,79%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	8.421,1540	8.655,7254	+ 234,5714	2,79%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	7.286,2950	7.482,8094	+ 196,5144	2,70%
<i>investive Mittel</i>	25	1.134,8590	1.172,9160	+ 38,0570	3,35%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,52%	86,45%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,48%	13,55%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	7.175,8550	7.375,7384	+ 199,8834	2,79%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.245,2990	1.279,9870	+ 34,6880	2,79%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/10-09/11

**) Ist 10/11-09/12

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2013

Angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 7 344 815 000 EUR und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2013 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2012 eine Erhöhung von 199 045 000 EUR (2,79 Prozent).

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse 5 764 333 000 EUR

Veränderung zum GFG 2012 156 214 000 EUR/ 2,79 Prozent

Kreisschlüsselmasse 859 761 000 EUR

Veränderung zum GFG 2012 23 300 000 EUR/ 2,79 Prozent

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände 720 721 000 EUR

Veränderung zum GFG 2012 19 531 000 EUR/ 2,79 Prozent.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab einer Bedarfsermittlung und einer Einnahmekraftermittlung.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachterlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde festgestellt, dass nach regressionsanalytischen Erkenntnissen mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden muss. Um demnach den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften Rechnung zu tragen, sind die Einwohner entsprechend zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann der Bedarf zwar dargestellt werden, dennoch bedarf es ergänzend einiger Nebenansätze, mit denen Ausgaben verursachende Besonderheiten, die über den Hauptansatz nicht oder nur unzureichend abgebildet werden, Berücksichtigung finden sollen. Zu den Nebenansätzen, die den fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2013

Der nach den bisherigen Strukturprinzipien zu ermittelnde Betrag für die Bedarfszuweisungen im Steuerverbund 2013 wird aufgeteilt auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe, die Aufwendungshilfen der Landschaftlichen Kulturpflege und auf die einmaligen Zuweisungen. Er beläuft sich auf 30 923 400 EUR.

Die Höhe der Beträge der Kurortehilfe, Abwassergebührenhilfe der Gaststreitkräftestationierungshilfe und der Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege werden entsprechend der GFG-Systematik der vergangenen Jahre ermittelt.

3.4.3 Investitionspauschalen 2013

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2013 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die insoweit auch investiv zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Ab dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Im GFG 2013 findet zusätzlich eine Verrechnung mit dem vorläufigen Ansatz des GFG 2012 statt, da die endgültigen Zins- und Tilgungsleistungen bei der Einbringung des GFG 2012 noch nicht feststanden. Die Beteiligung wird somit für das Jahr 2013 mit 37 071 000 EUR angesetzt. In diesem Betrag ist ein Abrechnungsbetrag von – 420 964,39 EUR für das Jahr 2012 enthalten.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2013 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung in Höhe von 37 071 000 EUR insgesamt 592 916 000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 6,85 Prozent (gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2012 rd. 6,59 Prozent).

Es ergibt sich durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und die Beibehaltung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale eine stärkere Erhöhung des Gesamtvolumens für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2012 um 38 057 000 EUR (6,86 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	500 029 000 EUR
Veränderung zum GFG 2012	32 095 000 EUR/ 6,86 Prozent
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	50 528 000 EUR
Veränderung zum GFG 2012	3 243 000 EUR/ 6,86 Prozent
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	42 359 000 EUR
Veränderung zum GFG 2012	2 719 000 EUR/ 6,86 Prozent

3.4.4 Sonderpauschalen 2013 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2013 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen im Steuerverbund 2013 wie im Vorjahr insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird – wie im Vorjahr – mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR im GFG 2013 dotiert. Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 EUR (11,67 Prozent) im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben für beide Pauschalen unverändert.

Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Absätze 1 bis 6 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2012 und beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten, der einem Anteil an der Finanzausgleichsmasse von rund 446 392 407 EUR entspricht, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen pauschalen Ausgleich für evtl. anfallende Ausgleichsansprüche im Haushaltsjahr 2013 aufgrund der kommunalen Einheitslastenbeteiligung.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden in den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 bei dem Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum Bereinigungen vorgenommen, die wegen verschiedener Änderungen der Umsatzsteuerverteilung in § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424), erforderlich sind. Hierdurch werden finanzielle Be- oder Entlastungen in verschiedenen Bereichen über die Umsatzsteuer ausgeglichen.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 4 entfällt, da die Kompensationsleistungen für Einnahmeausfälle aus der Kraftfahrzeugsteuer befristet waren und entfallen.

Absatz 2 Nummer 4 entspricht den Regelungen des Absatzes 5 im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 5 entspricht den Regelungen des Absatzes 6 im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 6 regelt die Auswirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011. Die auf die Kommunen entfallende Kompensationsleistung durch den Bund für Steuermindererinnahmen bei der Lohnsteuer und der Einkommensteuer werden an anderer Stelle im Haushalt direkt an die Kommunen weitergeleitet (vgl. § 21a). Daher erfolgt an dieser Stelle ein Abzug in entsprechender Höhe. Hierdurch wird eine doppelte Begünstigung der Kommunen vermieden. Im Verbundzeitraum sind allerdings wegen der vorläufigen Haushaltsführung noch keine Zahlungen an die Kommunen geleistet worden.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 3

Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2013 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2012.

Nr. 2 regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz in Höhe von 115 775 000 EUR.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 5

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft zu bemessen sind. Dabei wird die besondere Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft und aufgrund gemeindlicher großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, aus Soziallasten im Allgemeinen sowie aus Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2012.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 entspricht der Regelung im GFG 2012.

Absatz 2 entspricht der Regelung im GFG 2012.

Absatz 3 entspricht der Regelung im GFG 2012 und regelt den Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen.

Absatz 4 entspricht der Regelung im GFG 2012 und regelt den Schüleransatz.

Absatz 5 entspricht der Regelung im GFG 2012 und regelt den Soziallastenansatz.

Absatz 6 entspricht der Regelung im GFG 2012 und regelt den Zentralitätsansatz.

Absatz 7 entspricht der Regelung im GFG 2012 und regelt den Flächenansatz.

Zu § 9

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze. Von diesem gewogenen Durchschnittswert werden 5 Prozent abgezogen, um eine steuertreibende Wirkung zu vermeiden.

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Absätze 3 und 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 12

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2012.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 42,4 Prozent.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2012 rund 44,4 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage – Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 42,4 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2012

Absatz 2 wird ergänzt und dient der Klarstellung.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2012.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 15,35 Prozent.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2010 genau 16,35 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,35 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind nach diesem Gesetz in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens nach Maßgabe des jährlichen GFG.

Ab dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Zweckzuweisungen, hier bei den Investitionspauschalen, abgezogen (§ 6 ZTFoG). Im GFG 2013 findet zusätzlich eine Verrechnung mit dem vorläufigen Ansatz des GFG 2012 statt, da die endgültigen Zins- und Tilgungsleistungen bei der Einbringung des GFG 2012 noch nicht feststanden. Der Abrechnungsbetrag für das Jahr 2012 beträgt – 420 964,39 EUR, der originäre Betrag für 2013 beträgt 37 492 212,58 EUR. Die Beteiligung wird somit für das Jahr 2013 mit gerundet 37 071 000 EUR angesetzt.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen bis auf die neue Höhe der Ansätze den Regelungen in den im GFG 2012.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2012 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2012 nicht verändert.

Zu § 19

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen, die neue Höhe der Gesamtdotierung und der Dotierung der Einzelbedarfzuweisungen den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Die Gesamtdotierung wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel. Die Dotierung der einzelnen Sonderbedarfe wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 3 zum GFG 2013. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2012 aktualisiert; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2013 gegenüber dem Steuerverbund 2012 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Die Regelung entspricht im Übrigen den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die Anlage 4 zum GFG. Die Regelung entspricht im Übrigen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2012.

Die Auswahl- und Verteilkriterien (Überschreitung des fiktiven Abwassergebührenhöchstsatzes) sind gegenüber dem GFG 2012 aktualisiert, aber nicht grundsätzlich verändert worden. Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 EUR) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2013 wurde dieser Betrag mit 5,78 EUR festgestellt.

Die Gesamtzuweisung der Abwassergebührenhilfe ist im GFG 2013 gegenüber dem GFG 2012 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die Anlage 5 zum GFG.

Die Auswahl- und Verteilkriterien (Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl) sind gegenüber dem GFG 2012 im Hinblick auf die Einwohnerzahl aktualisiert. Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2013 gegenüber dem Steuerverbund 2012 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2012.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs

ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest. Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch als rückzahlbare Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2012.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss.

Wegen des weit vorangeschrittenen Erledigungsstandes erfolgte zum 1. Januar 2012 unter Auflösung von 13 Ausgleichsämtern eine Konzentration der Aufgaben beim Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss unverändert bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 EUR nach Maßgabe eines vom Finanzministerium vorgegebenen Nachweises erstattet.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2012.

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und der Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 21a

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2012.

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2012.

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums zur Bekanntgabe der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Zweckbestimmungen und der Haushaltsansätze der entsprechenden Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Entspricht der Regelung im GFG 2012.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Zu § 25

§ 25 regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage und entspricht der Regelung im GFG 2012.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2012.

Zu § 27

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, erforderliche Stichtagsänderungen sowie einer neuen Höchstbetragsfestsetzung in Absatz 10 den Regelungen im GFG 2012.

Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 28

In Absatz 3 wurde eine allgemeine Regelung für die Auszahlungstermine der Mittel des Steuerverbundes formuliert.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung im GFG 2012. Er wurde gegenüber dieser allerdings klarer formuliert sowie der Änderung in Absatz 3 angepasst.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen bis auf redaktionelle Änderungen, periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren in den Absätzen 4 und 7 den Regelungen im GFG 2012.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtigungsverfahren).

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2012.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales und beim Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Regelung von Abschlagszahlungen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, bei nicht rechtzeitig vorliegender Festsetzung der Kompensationsleistungen oder nicht rechtzeitigem In-Kraft-Treten des folgenden GFG Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen festzusetzen und zu leisten.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen des § 31 im GFG 2012.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung des § 32 im GFG 2012.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung des § 33 im GFG 2012.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.